

# Änderung der Verfassung des Kantons Glarus

(Vom .....)

(Erlassen von der Landsgemeinde am .....)

## I.

GS I A/1/1, Verfassung des Kantons Glarus vom 1. Mai 1988 (Stand 1. Januar 2020), wird wie folgt geändert:

**Art. 49 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*geändert*), Abs. 3 (*neu*)**

<sup>1</sup> Der Kanton betreibt eine Kantonalbank.

<sup>2</sup> Die Kantonalbank muss nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt werden. Sie hat der gesamten Volkswirtschaft zu dienen.

<sup>3</sup> Der Kanton garantiert nicht für die Verbindlichkeiten der Kantonalbank. Eine Unterstützung ist selbst in einer Notlage und anderen Fällen zeitlicher Dringlichkeiten gestützt auf Artikel 99 Absatz 1 Buchstabe d ausgeschlossen.

## II.

Keine anderen Erlasse geändert.

## III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

## IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.